

Versammlungsordnung des Montessori-Kindergarten e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Versammlungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Versammlungsordnung regelt die Durchführung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins sowie den Ablauf von Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Aufsichtsrats und der Kassenprüfer, verbindlich.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind für die Mitglieder öffentlich.
- (3) Der Ausschluss von Einzelpersonen oder Gruppen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon bestehen bei wiederholtem, unsachlichem Stören der Versammlung, bei denen andere Ordnungsmittel nicht wirken und ohne Ausschluss der ordnungsgemäße Ablauf der Versammlung gefährdet ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Versammlung auf Antrag des Versammlungsleiters. Ausgeschlossene Personen haben den Versammlungsraum zu verlassen.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung durch den Aufsichtsrat gem. §§ 7, 10 der Satzung.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder einzuladen. Die Einladung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes, der Versammlungszeit sowie der Tagesordnung erfolgen.



§ 4 Beschlussfähigkeit, Mehrheiten

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist. Sie hängt nicht von der Anzahl der erschienenen Mitglieder ab.
- (2) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Ausnahmen bestehen bei Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit), Vereinsauflösung (3/4-Mehrheit) und Auflösung eines Kindergartens (3/4-Mehrheit).

§ 5 Abstimmungs- und Wahlberechtigung

- (1) Abstimmungs- und sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt sind ordentliche und passive Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe a) und b) der Satzung. Fördernde Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Satzung haben weder das aktive, noch das passive Abstimmungs- und Wahlrecht, können jedoch ihre Meinung in der Versammlung äußern und beratend den Verein unterstützen.
- (2) Jede Familie mit einem Kind im Kindergarten, die aus zwei Personenberechtigten besteht, hat nur ein Stimm- und Wahlrecht, das sie aktiv ausüben kann. Das passive Wahlrecht haben beide Personenberechtigte und können in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Das Stimm- und Wahlrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.

§ 6 Versammlungsleitung

(1) Die Mitgliederversammlungen werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt. Ein anderer Versammlungsleiter aus der Mitgliederversammlung heraus ist insbesondere dann zu wählen, wenn Angelegenheiten, Beratungen oder Abstimmungen anstehen, bei denen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich betroffen sind.



- (2) Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung folgende Ordnungsmittel zur Verfügung: Ermahnungen, Wortunterbrechung, Wortentzug, Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer, Unterbrechung der Versammlung, Schließen der Rednerliste und Aufhebung der Versammlung. Die Vertagung der Versammlung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung prüft der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Bei Einsprüchen gegen die Tagesordnung und Änderungsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (5) In der Regel ist folgende Reihenfolge zu beachten:
 - Genehmigung des alten Protokolls
 - · Bericht aus dem Kinderhaus
 - Jahresrechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl Kassenprüfer
 - Entlastung des Aufsichtsrats
 - Wahlen zum Aufsichtsrat
 - evtl. Anträge der Mitglieder
 - Verschiedenes

§ 7 Worterteilung, Rednerfolge

- (1) Der Versammlungsleiter erstellt zu jedem Tagesordnungspunkt eine Rednerliste und trägt die Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen ein. Er erteilt dem jeweiligen Redner das Wort. Die Reihenfolge der Rednerliste ist einzuhalten, es sei denn, es erscheint ihm in der Sache zweckdienlich, davon eine Ausnahme zu machen, oder um unmittelbar auf den Vorredner antworten zu lassen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann das Wort jederzeit ergreifen.



(3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten sowohl zu Beginn als auch zum Ende der Beratung eines jeden Tageordnungspunktes das Wort.

§ 8 Anträge

- (1) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge sind schriftlich bei dem Aufsichtsrat einzureichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über ihre Zulassung stimmt die Mitgliederversammlung ab.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vom Versammlungsleiter vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben und zu verlesen.
- (2) Bei Unklarheiten kann der Versammlungsleiter Fragen zulassen und Auskünfte geben oder von anderen Mitgliedern geben lassen.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte dies beantragen. Geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Vorbereitung der Wahlen drei Mitglieder aus ihren Reihen aus, die den Wahlvorstand bilden. Diese Mitglieder müssen mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren. Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden.
- (2) Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die



Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

- (3) Vorschläge zu Wahlen während einer Mitgliederversammlung müssen dem Aufsichtsrat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, vorliegen. Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname des Kandidaten; Geburtsdatum; vollständige Wohnanschrift; Dauer der Vereinszugehörigkeit; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen. Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.
- (4) Der Wahlvorstand bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.
- (6) Nach erfolgter Wahl ist der Gewählte zu befragen, ob er das Amt annimmt.

§ 11 Protokoll

- (1) Über sämtliche Versammlungen sind unparteilsche Niederschriften zu führen. Es darf nur berichtet und nicht kommentiert werden.
- (2) Das Protokoll hat in jedem Fall Beginn und Ende der Versammlung, Hinweise auf die Tagesordnungspunkte, Erklärung der ordnungsgemäßen Einladung, Teilnehmerverzeichnis und bei Wahlen Anzahl der jeweils vorhandenen Stimmen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
- (3) Protokolle werden grundsätzlich vom Schriftführer eigenverantwortlich erstellt. Sie müssen von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.



(4) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Wochen den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie dem Vorstand auszuhändigen.

§ 12 Änderung der Versammlungsordnung

Änderungen der Versammlungsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 17. August 2021 in Kraft.